



Kassenärztliche Bundesvereinigung › Herbert-Lewin-Platz 2 › 10623 Berlin

An alle Entwickler  
von Praxis- und Laborverwaltungssystemen

Herbert-Lewin-Platz 2  
10623 Berlin  
Postfach 12 02 64  
10592 Berlin  
[www.kbv.de](http://www.kbv.de)

## **Update der Kassenärztlichen Bundesvereinigung "IT in der Arztpraxis" für das II. Quartal 2024**

Dezernat Digitalisierung und IT  
Abteilung IT in der Arztpraxis

Sehr geehrte Damen und Herren,

Tel.: 030 4005-2077  
E-Mail: [ita@kbv.de](mailto:ita@kbv.de)

am heutigen Tag wird das Update für das II. Quartal 2024 unter  
<https://update.kbv.de/ita-update/> veröffentlicht.

ITA  
15. Februar 2024

In dem vorliegenden Dokument haben wir Ihnen eine Übersicht zu den aktuellen Ankündigungen, den wesentlichen Änderungen gegenüber dem Update vom 15. November 2023 und allgemeine Informationen beigefügt.

Eine weiterführende Übersicht aller Dokumente mit Informationen zu relevanten Änderungen finden Sie in dem Dokument [[KBV\\_ITA\\_SIEX\\_Inhalt\\_Update](#)].

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

– IT in der Arztpraxis –

## ANKÜNDIGUNGEN

### ANKÜNDIGUNG DES 30. ANBIETERMEETINGS DER KBV AM 11. SEPTEMBER 2024

Die KBV veranstaltet am 11. September 2024 das 30. Anbietermeeting erneut als Hybridveranstaltung. Eingeladen sind die Vertreter der Anbieter KBV-zertifizierter Softwareprodukte für den Praxis- und Laborbereich, die Provider und Applikationsanbieter sowie die Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen.

Die Veranstaltung findet

**am 11. September 2024**

statt. Auch für das 30. Anbietermeeting werden wir wieder eine interessante Agenda für Sie zusammenstellen.

Freuen Sie sich auf das 30. Anbietermeeting und planen Sie diesen Tag ein.

### EDMP: AKTUALISIERUNG DER EDMP SCHNITTSTELLEN BRUSTKREBS UND ASTHMA BRONCHIALE ZUM 1. OKTOBER 2024

Zum 1. Oktober 2024 treten Anpassungen zu den eDMP-Schnittstellen Brustkrebs und Asthma Bronchiale in Kraft, welche aufgrund der G-BA Beschlüsse <https://www.g-ba.de/beschluesse/6101/> und <https://www.g-ba.de/beschluesse/6053/> notwendig sind.

Wir werden Ihnen die Anpassungen der technischen Vorgaben schnellstmöglich zur Verfügung stellen.

### MUSTER 12: ANPASSUNG DER VERORDNUNG HÄUSLICHER KRANKENPFLEGE (HKP) ZUM 1. JULI 2024

Das Muster 12 zur Verordnung häuslicher Krankenpflege (HKP) wurde angepasst und gilt in seiner neuen Version ab dem 1. Juli 2024. Der Grund hierfür ist die sogenannte Blankoverordnung, durch die Pflegefachkräfte mehr Befugnisse erhalten.

Die wichtigsten Änderungen auf dem Formular sind:

- › Neue Spalte „Häufigkeit/Dauer von Pflegefachkraft“: Hier kreuzen Ärztinnen und Ärzte an, ob die Pflegefachkraft Häufigkeit und Dauer festlegt und somit eine Blankoverordnung ausgestellt wird.
- › Gesamtverordnungszeitraum: Dieses Feld ist nur auszufüllen, wenn Ärztinnen und Ärzte die Häufigkeit und Dauer von Maßnahmen festlegen.
- › Soziales Entschädigungsrecht, kurz SER: Dieses neue Ankreuzfeld füllen Ärztinnen und Ärzte aus, wenn sie häusliche Krankenpflege aufgrund des Sozialen Entschädigungsrechts verordnen (SGB XIV).

Für die Aktualisierung des Musters gilt eine Stichtagsregelung zum 1. Juli 2024. Der Versand der konventionellen Vordrucke erfolgt in der achten Kalenderwoche.

Sie finden die geänderten Vorgaben für die Blankoformularbedruckung unter [https://update.kbv.de/ita-update/Ankuendigung/Muster\\_12\\_21](https://update.kbv.de/ita-update/Ankuendigung/Muster_12_21).

## MUSTER 21: ANPASSUNG DER ÄRZTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN BEZUG VON KRANKENGELD BEI ERKRANKUNG EINES KINDES ZUM 1. JULI 2024

Aufgrund von Hinweisen aus der Praxis und weiterer Änderungsbedarfe haben sich KBV und GKV-Spitzenverband darauf verständigt, die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) anzupassen.

In der veränderten Version ist das Formular ab 1. Juli 2024 gültig. Über die Details informieren wir Sie nachfolgend.

- › Das Ankreuzfeld „Die Art der Erkrankung macht die Betreuung und Beaufsichtigung notwendig“ entfällt künftig.
- › Falls ein Unfall Grund für die Erkrankung des Kindes ist, erfolgt künftig eine Unterscheidung nach „Kita- oder Schulunfall / -folgen“ und „sonstiger Unfall, Unfallfolgen“.
- › Das neue Ankreuzfeld SER wird unterhalb des Personalienfeldes in das Formular aufgenommen. SER steht für Soziales Entschädigungsrecht gemäß SGB XIV, welches zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Ist der Grund für die Erkrankung des Kindes eine anerkannte gesundheitliche Schädigung, kreuzen Ärztinnen und Ärzte dieses Feld an.
- › Für die betreuende Person des erkrankten Kindes wurde der Antrag auf Kinderkrankengeld aufwandsärmer gestaltet. So entfallen die Angaben zum Anspruch auf Entgeltfortzahlung sowie zum Bezug von Kinderkrankengeld aus Anlass einer früheren Erkrankung des Kindes. Diese Angaben sind fehleranfällig und werden der zuständigen Krankenkasse durch die Arbeitgeber der betreuenden Person im Rahmen eines Datenaustauschverfahrens gemeldet.
- › Zudem enthält das Formular künftig einen Hinweis darauf, dass der Antrag bei der Krankenkasse der betreuenden Person zu stellen ist. Hier gab es in der Vergangenheit oftmals Unklarheiten im Hinblick auf die zuständige Krankenkasse.

Für die Aktualisierung des Musters gilt eine Stichtagsregelung zum 1. Juli 2024. Der Versand der konventionellen Vordrucke erfolgt in der achten Kalenderwoche.

Sie finden die geänderten Vorgaben für die Blankoformularbedruckung unter [https://update.kbv.de/ita-update/Ankuendigung/Muster\\_12\\_21](https://update.kbv.de/ita-update/Ankuendigung/Muster_12_21).

## ÜBERBLICK ÜBER ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DEM UPDATE VOM 15. NOVEMBER 2023

### **KVDT: WEITERENTWICKLUNG DER KVDT-DATENSATZBESCHREIBUNG UND DES KVDT-ANFORDERUNGSKATALOGES**

Im Rahmen der Weiterentwicklung des KVDT wurden im KVDT-Anforderungskatalog und der Datensatzbeschreibung Anpassungen vorgenommen.

In der KVDT-Datensatzbeschreibung wurde in der ADT-Satzbeschreibung der Fehlerstatus der Regel 858 auf Fehler angepasst sowie einige redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

In der KADT-Satzbeschreibung wurden acht neue Feldkennungen zur Übertragung neuer Informationen aus der kurärztlichen Abrechnung aufgenommen. Hintergrund der Aufnahme ist die Anpassung des Kurarztvertrages zum 1. Januar 2024 ([https://www.kbv.de/media/sp/25\\_Kurarztvertrag.pdf](https://www.kbv.de/media/sp/25_Kurarztvertrag.pdf)).

Im KVDT-Anforderungskatalog wurden verschiedene Klarstellung von Anforderungen, beispielsweise der Anforderung P2-320 und weiterer, vorgenommen.

Die Anforderung P2-521 „Abrechenbarkeit von „Nachzügler“-Fällen“ wurde zur Klarstellung des Sachverhaltes neu aufgenommen.

Die Anforderung KP2-946 „Ausdruck der Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung“ wurde um eine Vorgabe zur Bedruckung der Prüfnummer erweitert.

Ebenfalls wurden die Anforderungen KP5-40 und P2-563 gestrichen.

Neben den aufgeführten Änderungen finden sich weitere Änderungen im KVDT-Anforderungskatalog sowie in der Datensatzbeschreibung.

Sie finden den aktualisierten Anforderungskatalog und die Datensatzbeschreibung mit den detaillierten Änderungen unter <https://update.kbv.de/ita-update/Abrechnung/>.

Hinweis:

Mit diesem Update wurde auch die Schlüsseltabelle S\_KBV\_PERSONENGRUPPE aktualisiert. Sie finden die aktuelle Schlüsseltabelle unter [https://applications.kbv.de/S\\_KBV\\_PERSONENGRUPPE\\_V1.03.xhtml](https://applications.kbv.de/S_KBV_PERSONENGRUPPE_V1.03.xhtml).

Hintergrund der Änderung ist die Einführung des SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht – zum 1. Januar 2024. Hier werden die bisherigen Kennzeichnungen u.a. von Versorgungsleistungen und BVG mit weiteren Anspruchsberechtigten unter dem Kürzel „SER“ zusammengefasst.

Im Zusammenhang mit der Umbenennung des Wertes „06“ der Besonderen Personen von „BVG“ zu „SER“ wurde auch die Technische Anlage zur Anlage 4a ([https://update.kbv.de/ita-update/Abrechnung/KBV\\_ITA\\_VGEX\\_Mapping\\_KVK.pdf](https://update.kbv.de/ita-update/Abrechnung/KBV_ITA_VGEX_Mapping_KVK.pdf)) in diesem Punkt angepasst.

### **SCHLÜSSEL: SCHLÜSSELAUSTAUSCH ZUM II. QUARTAL 2024**

Bedingt durch die zweijährige Gültigkeit der verwendeten Schlüsselpaare werden zum II. Quartal 2024 die von der KBV bereitgestellten Schlüsselpaare für die Abrechnung, DMP-Dokumentationen, eHKS-Dokumentation sowie das QS-Verfahren Zervix-Zytologie erneuert.

Dies bedeutet, dass die Ärztinnen und Ärzte die neuen öffentlichen Schlüssel für die entsprechenden Bereiche verbindlich ab dem 1. April 2024 zum Verschlüsseln der einzureichenden Daten verwenden müssen – unabhängig vom übermittelten Quartal.

Sie finden die neuen öffentlichen Schlüssel unter der URL <https://update.kbv.de/ita-update/KBV-Software/Kryptomodul/>.

**Hinweis:** Bitte beachten Sie, dass kein neuer Schlüssel für Softwarehersteller bereitgestellt wird, da die Verschlüsselung der Stammdateien im Jahr 2023 aufgehoben wurde.

#### **MUSTER 6: EINHEITLICHE BEAUFTRAGUNG VON IN-VITRO-DIAGNOSTIK ZUM 1. APRIL 2024**

In der vertragsärztlichen Versorgung sind bislang zur Beauftragung von In-vitro-Diagnostik nach Kapitel 19 EBM je nach Untersuchung Muster 6 und/oder Muster 10 zu verwenden. Dies führt in den Arbeitsabläufen der Praxen wie auch für die Softwarepflege zu zusätzlichem Aufwand.

Ab dem 1. April 2024 werden deswegen alle Materialeinsendungen für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen nach den Abschnitten 1.7 und 30.12.2 EBM sowie nach den Kapiteln 11, 19 und 32 EBM einheitlich mittels Muster 10 beauftragt. Leistungen im Rahmen der Früherkennung Zervixkarzinom werden wie bisher weiter über Muster 39 beauftragt.

#### **MUSTER 10: AKTUALISIERUNG MUSTER 10 ALS BFB-VORDRUCK SOWIE ALS DIGITALES MUSTER**

Muster 10 und 10L werden umbenannt von „Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung“ in „Überweisungsschein für in-vitro-diagnostische Auftragsleistungen“.

Zusätzlich wird das Ankreuzfeld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“ umgewidmet und heißt künftig „SER“.

Die Abkürzung SER steht für das SGB XIV – Soziales Entschädigungsrecht, das seit 1. Januar 2024 gilt. Besteht bei Patienten ein Anspruch nach SER, kennzeichnen Praxen dies in dem neuen SER-Feld. Näheres dazu ist in den Vordruckerläuterungen zur Anlage 2 BMV-Ä ausgeführt.

Das angepasste Muster 10 tritt zum 1. April 2024 ohne Stichtagsregelung in Kraft, sodass vorhandene „alte“ Muster aufgebraucht werden können. Im Praxisverwaltungssystem ist dann die neue Bezeichnung „SER“ hinterlegt. Falls ein „altes“ Muster 10 bedruckt wird, kennzeichnen Praxen einen SER-Fall übergangsweise also im Feld „Behandlung gemäß § 116b SGB V“. In den Scansystemen der Labore sollte dies entsprechend hinterlegt werden. Der Versand des konventionellen Vordruckes Muster 10 erfolgt in der achten Kalenderwoche.

Sie finden die geänderten Vorgaben für die Blankoformularbedruckung unter <https://update.kbv.de/ita-update/Blankoformulare/>.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Muster 10 ist auch eine Anpassung des digitalen Musters 10 erfolgt, die entsprechenden Vorgaben finden Sie unter <https://update.kbv.de/ita-update/DigitaleMuster/>.

Ebenfalls wurde die Datensatzbeschreibung des LDT3 an die Änderungen des Musters 10 angepasst, die entsprechenden Änderungen finden Sie unter <https://update.kbv.de/ita-update/Labor/Labordatenkommunikation/>.

### **EDMP: AKTUALISIERUNG DER EDMP SCHNITTSTELLE COPD ZUM 1. APRIL 2024**

Zum 1. April 2024 treten Anpassungen zur eDMP-Schnittstelle COPD in Kraft, welche aufgrund des G-BA Beschlusses <https://www.g-ba.de/beschluesse/5591/> notwendig sind.

Sie finden die angepassten Plausibilitäten und die Schnittstelle auf dem Updateserver unter <https://update.kbv.de/ita-update/Medizinische-Dokumentationen/COPD/>.

Den angepassten Anforderungskatalog finden Sie unter <https://update.kbv.de/ita-update/Medizinische-Dokumentationen/>.

### **SDARV: AKTUALISIERUNG ARV-STAMMDATEI DER KV THÜRINGEN FÜR DAS ERSTE QUARTAL 2024**

Aufgrund von regionalen Beschlüssen zur Arzneimittelverordnung wurde die ARV-Stammdatei der KV Thüringen mit Wirkung zum ersten Quartal 2024 aktualisiert.

Sie finden die Aktualisierung der SDARV (74E23401.sdarv.03.zip) als Bestandteil des JAR-Archives (kbv\_stammdateien.2024.1.5.jar) unter [https://update.kbv.de/ita-update/Stammdateien/KBV\\_Stammdateien/](https://update.kbv.de/ita-update/Stammdateien/KBV_Stammdateien/).

### **EARZTBRIEF: AKTUALISIERUNG DER EARZTBRIEF VORGABEN**

Zum 1. April 2024 treten die im Update zum ersten Quartal 2024 angekündigten Änderungen zur Betreffzeile der KIM-Nachricht in Kraft. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das Verhalten als empfangende Systeme.

Sie finden die aktualisierten Vorgaben unter der URL <https://update.kbv.de/ita-update/Abrechnung/eArztbrief/>.

### **HEILMITTELVERORDNUNG: BLANKOVERORDNUNG BEI MAßNAHMEN DER ERGOTHERAPIE AB 1. APRIL 2024 MÖGLICH**

Der Vertrag nach § 125a SGB V über die Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung in der Ergotherapie tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Die Anforderung P3-16 zur Blankoverordnung des Anforderungskatalogs nach § 73 SGB V für die Verordnung von Heilmitteln kommt daher zum 1. April 2024 für Verordnungen der Ergotherapie bei den Diagnosegruppen SB1, PS3 und PS4 zur Anwendung. Wir möchten Sie bitten, die vom GKV Spitzenverband unter <https://www.gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/aerzte/aerzte.jsp> bereitgestellte Blankoverordnungsstammdatei in die Verordnungssoftware für Heilmittel einzubinden.

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### KV.DIGITAL: KIM-ANWENDUNG MIO – NEUER USECASE PIO ÜBERLEITUNGSBOGEN

Für die KIM-Anwendung MIO wurde der Use Case PIO Überleitungsbogen ergänzt. Der PIO Überleitungsbogen stellt pflegerelevante Daten – insbesondere für die nachbehandelnde Einrichtung / Person im Pflegekontext – zur Verfügung. Diese sind für die versicherte Person und - sofern entsprechende Berechtigungen für die ePA vorliegen - auch deren Vertreter jederzeit im Rahmen ihrer ePA-Anwendung einsehbar. Der digitale Überleitungsbogen kann aber auch via KIM der nachversorgenden Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Das aktualisierte Dokument zu den Use Cases steht im Partnerportal der kv.digital GmbH unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://partnerportal.kv-telematik.de/display/KDK/KIM-Anwendungen#KIMAnwendungen-SpezifikationenundAuditsalsPDF-Dokumente>.

### KV.DIGITAL: KIM-ANWENDUNG EHKS

Für die Spezifikation eHKS wurde der Use Case "elektronische Dokumentation Hautkrebsscreening" aus der Spezifikation "Abrechnungsbegleitende Dokumentationen V1.1" via KV-Connect nach KIM migriert.

Nach Abschluss der Kommentierung steht die Spezifikation sowie die mitgeltenden Dokumente im Partnerportal der kv.digital GmbH unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung: <https://partnerportal.kv-telematik.de/display/KDK/KIM-Anwendungen#KIMAnwendungen-SpezifikationenundAuditsalsPDF-Dokumente>.

Die Spezifikation ist ab sofort in Kraft. Im Laufe des 2. Halbjahres 2024 werden auch eine Test- sowie Auditierungsmöglichkeit von der kv.digital GmbH bereitgestellt.

### KV.DIGITAL: AUDIT FÜR KIM-ANWENDUNG LDT-BEFUND 1.0

Ab sofort bietet die kv.digital GmbH für die Qualitätssicherung der Implementierung der KIM-Anwendung LDT-Befund 1.0 ein Auditverfahren in der Referenzumgebung der Telematikinfrastruktur an. Weitere Informationen zum Audit finden Sie im Partnerportal der kv.digital GmbH unter dem nachfolgenden Link: <https://partnerportal.kv-telematik.de/display/KDK/Audits+KIM-Anwendungen>.

### KV.DIGITAL: SPRECHSTUNDE

Die kv.digital bietet ab Mitte März ein neues Veranstaltungsformat für Hersteller von Praxisverwaltungssystemen und anderen Partnern der kv.digital an: die kv.digital-Sprechstunde. In der offenen Sprechstunde wird sich im 4-Wochen-Rhythmus alles um Fragen zu den KIM-Anwendungen der kv.digital, Test- und Auditmöglichkeiten und Migration der KV-Connect Anwendungen drehen. Die erste Sprechstunde findet am 12. März 2024 von 10:30 bis 11:30 Uhr als Zoom-Meeting statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Alle weiteren Informationen finden Sie unter dem nachfolgenden Link im Partnerportal der kv.digital: <https://partnerportal.kv-telematik.de/display/EKS/kv.digital+Sprechstunde+Startseite>.



## EARZTBRIEF: AUFRUF ZUR ZERTIFIZIERUNG

Wir möchten Sie an die Möglichkeit der eArztbrief-Zertifizierung bei der KBV erinnern. Bitte prüfen Sie die KBV-Zulassungsliste unter [https://update.kbv.de/ita-update/Service-Informationen/Zulassungsverzeichnisse/KBV\\_ITA\\_SIEX\\_Verzeichnis\\_eArztbrief.pdf](https://update.kbv.de/ita-update/Service-Informationen/Zulassungsverzeichnisse/KBV_ITA_SIEX_Verzeichnis_eArztbrief.pdf), ob ihr Produkt eine eArztbrief-Zertifizierung besitzt. Prüfen Sie bitte ebenfalls, ob bestehende Zertifizierungen zeitnah auslaufen oder bereits ausgelaufen sind. Wir bitten Sie, das Verfahren so schnell es geht durchzuführen, um den Praxen die Anwendung zur Verfügung stellen zu können.

## VDGA: UMSETZUNG DER ANFORDERUNG ZUR VERORDNUNG VON DIGITALEN GESUNDHEITSANWENDUNGEN

Bitte beachten Sie die Anfang des Sommers 2023 veröffentlichten Vorgaben für den Verordnungsvorgang zur Ausstellung von digitalen Gesundheitsanwendungen, welche Ihnen unter <https://update.kbv.de/ita-update/Verordnungen/VDGA/> zur Verfügung stehen.

Arztpraxen sind gemäß des Bundesmantelvertrages ab dem 1. Juli 2024 verpflichtet, zertifizierte Software zur Ausstellung von Verordnungen für digitale Gesundheitsanwendungen einzusetzen.

Eine Zertifizierung ist über das Zertifizierungsportal (Verfahren „Verordnung digitaler Gesundheitsanwendungen“) der KBV bereits möglich.

Im Rhythmus von zwei Wochen findet eine Online-Sprechstunde zur Klärung von offenen Fragen statt. Die nächste Sprechstunde findet am 20. Februar 2024 in der Zeit von 15:00 bis 16:00 Uhr statt. Die ZOOM-Zugangsdaten lauten:

- › Meeting-ID: 874 6492 7203
- › Kenncode: 313381
- › ZOOM-Link: <https://kbv-de.zoom.us/j/87464927203?pwd=RWt5a2lja1JrMVI1LzFSRjdzVkRsZz09>

## 1-CLICK VIA KIM: UMSETZUNG DER 1CLICKABRECHNUNG VIA KIM ANFORDERUNG

Wie im ITA-Newsletter vom 15. September 2023 verkündet, ist das Zertifizierungsverfahren „1ClickAbrechnung über KIM“ im letzten Jahr gestartet.

Sie finden das Zertifizierungsverfahren „1ClickAbrechnung über KIM“ im Zertifizierungsportal der KBV (<https://zertifizierungsportal2.kbv.de/zport/index.xhtml>). Nach einer erfolgreichen Zertifizierung können Sie Ihren Kunden die Funktionen für 1Click über KIM zur Verfügung stellen, frühestens jedoch für die Abrechnung des ersten Quartals 2024.

Jedes Softwaresystem, welches die Abrechnung nach § 295 SGB V unterstützt, muss im Verfahren „1ClickAbrechnung über KIM“ nachweisen, dass es die Vorgaben zur Übertragung der Abrechnung mittels 1Click über KIM korrekt umgesetzt hat.

Diese Nachweispflicht bezieht sich somit auf alle Systeme mit einer gültigen Zertifizierung der Komponente von „KVDT“.

Die Unterlagen zur Umsetzung der Anforderungen für 1ClickAbrechnung über KIM finden Sie unter <https://update.kbv.de/ita-update/Abrechnung/1-Click-Abrechnung/KIM/>.